

Richtlinie für Spleisseranerkennung

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, allerdings beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

Diese Richtlinie gilt für eine Anerkennung von Spleissern für die Herstellung von Seilspleissen auf altrechtlichen kantonal bewilligten Seilbahnen und Skiliften.

Herausgeber: IKSS, Bahnhofstrasse 12, 3700 Spiez
Verteiler: Veröffentlichung auf der IKSS-Internetseite

Genehmigt durch die Konkordatskonferenz des IKSS am 08. Mai 2019.

Diese Richtlinie tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

Version	Datum	Ersteller	Änderungshinweise	Status
V 1.2_d	14.05.2019	Blessing	Nach Genehmigung durch Konferenz	Genehmigt
V 1.3_d	07.07.2023	Siggen	Formelle Anpassung an revidierte Seilverordnung	In Kraft

1. Zweck

Dieses Richtlinie legt auf der Basis von Artikel 15, Absatz 3 der Seilverordnung (SeilV, SR 743.011.11) die Anforderungen fest, die durch einen Spleisser erfüllt werden müssen, damit dieser eine Anerkennung für die Herstellung von Spleissen an Seilen auf kantonal bewilligten Anlagen erlangen bzw. verlängern kann.

2. Geltungsbereich

- a) Diese Richtlinie gilt für die Anerkennung von Spleissern, welche keine durch eine benannte Stelle ausgestellte Bescheinigung gemäss EG-Seilbahnverordnung besitzen und nur Arbeiten an Seilen auf altrechtlich (vor 2007) kantonal bewilligten Anlagen durchführen wollen.
- b) Die Anerkennung:
 - gilt nur für Spleisse bzw. Instandsetzungen an Litzenseilen mit einem Durchmesser ≤ 25 mm.
 - ist auf 5 Jahre befristet und muss danach erneuert werden. Die Anerkennung kann nach 5 Jahren mittels neuem Ansuchen sowie nach Prüfung der eingereichten Spleissrapporte ausgeführter Spleisse um jeweils weitere 5 Jahre verlängert werden.

3. Ausgangslage

Seile und deren Spleisse, sind Sicherheitsbauteile.

Für Fachleute, die Arbeiten an Sicherheitsbauteilen durchführen, gelten besondere Bestimmungen. So regelt z.B. die SeilV in Art. 15 die Anforderungen an die Dokumentation für Spleisse sowie die Vorgaben für die Anerkennung und Haftung von Spleissern, welche Spleisse erstellen dürfen, sehr allgemein.

Für die Anerkennung von Spleissern für Spleisse und Reparaturen gemäss Geltungsbereich gelten grundsätzlich folgende Anforderungen.

4. Anforderungen an neu zu anerkennende Spleisser

4.1 Persönliche Anforderungen

Um Spleisse an Seilen auf kantonalen, altrechtlich bewilligten Anlagen herstellen zu dürfen, bedingt es folgender persönlicher Anforderungen / Voraussetzungen.

- a) Nachweis von Kenntnissen bezüglich
 - Abmessungen für Langspleisse entsprechend EN 12927
 - Spleissarten inkl. Knotenarten
 - Geltende Normen
 - Seiltypen, -aufbau, -anwendungen
 - Funktionsweise der Seile
 - Anlagentypen
 - Spannsysteme (Funktionsweise, Druckablesung)
 - Abspannungen, Klemmplatten, Drehmomente, Flächenpressungen
- b) Kann einen Spleiss beurteilen bezüglich
 - Eignung, Funktionalität, Qualität, Einsatzgrenzen, Ablegekriterien, notwendige Massnahmen
- c) Besitzt Erfahrung / Ausbildungsnachweis
 - Aktive Spleisser: mindestens 5 Jahre tätig und hat mindestens 10 Spleisse selbständig durchgeführt. Zu dokumentieren mittels Spleissrapporte.
 - Neu zu anerkennende Spleisser: muss im Vorfeld für eine Anerkennung eine Ausbildung unter Begleitung und Begutachtung eines erfahrenen Spleissers absolviert haben. (Ausbildungsnachweis beilegen)
 - im Spleissen von dünneren Seilen < 25 mm
 - im Instand setzen, reparieren, begutachten (Inspektion, Beurteilung + Empfehlungen) von Spleissen
 - Hat eine Möglichkeit für Erfahrungsaustausch

4.2 Anforderungen bezüglich Spleissverfahren

- a) Nachweis von vorliegender Spleiss-Verfahrensanleitung bezüglich
 - der Dimensionierung
 - Länge der Einsteckenden
 - Gesamtlänge des Spleisses
 - der zu verwendenden Materialien
 - Wickelmaterial
 - Knotenunterstützung
 - Stossstellenunterstützung

4.3 Randbedingungen

- a) Versicherungsschutz nachgewiesen
- b) Administrative Arbeiten
 - hat Rapporte mit mindestens folgendem Inhalt und kann sie ausfüllen (Spleissrapport etc.)
 - Bezeichnung der Arbeit: Spleissung, Reparatur oder Kürzung;
 - Bezeichnung der Seilbahn: Ort, Name, Typ, IKSS-Nr.;
 - Bezeichnung des Seiles: Hersteller, Nenn- \varnothing , Konstruktion, Schlagart und -richtung;
 - Bezeichnung des Spleissers: Firma, Adresse, Name des Spleissers;
 - Ausführungsreferenz: Dokumentreferenz, Beschreibung der gesamten Arbeit inclusive Abweichungen von eigenen Prozessen oder Normvorgaben;
 - Beschreibung der Seilbedingungen im Spleissbereich (Visuelle Inspektion und Messungen);
 - Identifikation und Unterschrift der für die Spleissarbeiten befähigten Person.
 - Der ausgebildete Fachmann muss in der Lage sein, die Vorgaben betreffend Instandsetzungsdokumentation zu erfüllen.

4.4 Praktische Umsetzung (Spleissen)

- a) Kann Leute instruieren und führen
 - Vorbereitungsarbeiten (Abspannung, Hilfsmaterial, Helfer etc.)
 - Instruktion bezüglich der Sicherheit auf dem Spleissplatz
 - Instruktion + Überwachung Arbeiten
- b) Arbeitsweise
 - Systematisch, sicher, sorgfältig und selbständig
- c) Kommunikation
 - kann sich auf dem Platz (Bsp. mit Montageleiter oder Helfern) verständigen

5. Anerkennung durch das IKSS

Spleisser, welche die Anforderungen gemäss Ziffer 4 erfüllen, erhalten eine entsprechende Freigabe durch das IKSS nach:

- der Prüfung der entsprechenden Anforderungen / Nachweisen
- erfolgter Begutachtung einer Spleissherstellung durch einen IKSS-Experten.

Die Anerkennung ist persönlich, gilt für fünf maximal Jahre und kann nicht übertragen werden.

Voraussetzung für eine Verlängerung nach fünf Jahren ist die Ausführung von mindestens 10 Spleissen in der abgelaufenen Periode.

Die Anerkennung kann entzogen werden bzw. wird entzogen, falls:

- beim Spleissen gravierende Mängel bezüglich den Anforderungen gemäss Pkt. 4 auftreten.
- keine Dokumentationen gemäss Art. 15 (SeilV) bzw. Art. 4 dieser Richtlinie ausgestellt werden.
- nach 5 Jahre keine Verlängerung der Anerkennung beantragt wird.
- ein Versicherungsschutz eingeschränkt wird oder gänzlich fehlt

Diese Richtlinie gilt nicht für Spleisser, welche auf BAV-Anlagen bzw. auch auf nach 2007 bewilligten IKSS-Anlagen einen Spleiss ausführen wollen.

6. Kosten

Die für eine Anerkennung bzw. Verlängerung anfallenden Kosten werden in Rechnung gestellt:

Die Kosten beinhalten:

- Prüfung der einzureichenden, notwendigen Unterlagen
- erfolgte Begutachtung einer Spleissherstellung (Zeit und Spesen)
- Bewertung der Unterlagen und Begutachtung einer Spleissherstellung auf Erfüllung der Anforderungen.
- Anerkennung des Spleissers / Abgabe Spleisseranerkennung / Aufnahme in Spleisserliste

Die Kosten werden gemäss Aufwand und entsprechend den geltenden Ansätzen IKSS verrechnet.